

**Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der  
Hochschulbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2000  
vom 31. Januar 2011  
vom 1. März 2011**

Die Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2000 vom 31. Januar 2011 (AB Uni 2011/2) wird in berichtigter Form wie folgt bekanntgemacht:

**Artikel I**

Die Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2000 (AB Uni 2000/7) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Für Studierende, denen die Universitätsverwaltung einen Studierendenausweis mit integriertem Bibliotheksausweis ausgestellt hat, tritt dieser an die Stelle des Benutzungsausweises. Der integrierte Benutzungsausweis bedarf zu seiner Gültigkeit der Aktivierung durch die Bibliothek.“

2. In § 4 Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Gleiches gilt für den ansonsten formlosen Antrag auf Aktivierung eines in den Studierendenausweis der Westfälischen Wilhelms-Universität integrierten Bibliotheksausweises. Sofern die Bibliothek eine Möglichkeit zur Online-Aktivierung von in den Studierendenausweis integrierten Bibliotheksausweisen bereitstellt, entfallen bei dieser Art der Aktivierung die Voraussetzungen dieses Absatzes.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

3. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung zur Benutzung der Universitäts- und Landesbibliothek erfolgt grundsätzlich durch Aushändigung des Benutzungsausweises oder durch Aktivierung des in den Studierendenausweis der Westfälischen Wilhelms-Universität integrierten Bibliotheksausweises (Ausnahme Absatz 1 Satz 3). Der Benutzungsausweis gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen, mit einem Lichtbild versehenen Ausweis und ist nicht übertragbar. Gleiches gilt für den Studierendenausweis der Westfälischen Wilhelms-Universität mit integriertem Bibliotheksausweises; ist auf diesem Ausweis ein Foto der/des Studierenden aufgebracht, ist der Ausweis auch ohne Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Der Benutzungsausweis ist sorgfältig aufzubewahren. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Benutzerinnen und Benutzer haften der Bibliothek für alle Schäden, die ihr durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen.“

4. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen richten sich nach der Gebührenordnung der Universitäts- und Landesbibliothek in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Gebühren für den Verwaltungsaufwand und besonderer Auslagen findet die Gebührenordnung der Universitäts- und Landesbibliothek Anwendung.“

6. § 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Erstattung von Auslagen gilt die Gebührenordnung der Universitäts- und Landesbibliothek.“

7. § 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Unabhängig von einer Rückgabeaufforderung sind bei Überschreitung der Leihfrist Gebühren nach den Vorschriften der Gebührenordnung der Universitäts- und Landesbibliothek zu entrichten.“

8. § 30 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Gebühren und der Erstattung von Auslagen gilt die Gebührenordnung der Universitäts- und Landesbibliothek.“

9. § 36 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Kosten gilt die Gebührenordnung der Universitäts- und Landesbibliothek.“

10. § 39 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Gebühren und Auslagen gilt die Gebührenordnung der Universitäts- und Landesbibliothek.“

## Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Januar 2011.

Münster, den 1. März 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 1. März 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles